

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 3/2013, S. 70–73

UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9 – Zusammenfassung

Asylanträge basierend auf sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (»Genfer Flüchtlingskonvention«)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2013. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung von UNHCR sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9 – Zusammenfassung

Asylanträge basierend auf sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (»Genfer Flüchtlingskonvention«)

Inhalt

1. Einleitung
2. Menschenrechte als Grundlage
3. Kernfragestellungen bei der Behandlung von Anträgen, die auf Verfolgung wegen sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität beruhen
4. Schlussbemerkung

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Oktober 2012 neue Richtlinien zum internationalen Schutz¹ veröffentlicht, die Asylanträge von Personen behandeln, die angeben, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität²

(SOGI) verfolgt zu werden. Sie befassen sich in umfassender Weise mit Fragestellungen sowohl inhaltlicher als auch verfahrenstechnischer Natur, die sich bei der Prüfung solcher Asylanträge ergeben. Diese Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Rechtsanwender, Entscheidungsträger und Gerichte sowie für UNHCR Mitarbeitende gedacht, die auf Basis des Mandates der Organisation Flüchtlingsanerkennungsverfahren durchführen.

Die themenspezifischen Kernaussagen der Richtlinien sind Gegenstand dieser Zusammenfassung.

1. Einleitung

In vielen Teilen der Welt werden Menschen Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und anderer Formen von Verfolgung wegen ihrer tatsächlichen oder unterstellten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität. Während Verfolgung unter anderem von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und/oder intersexuellen (LGBTI)³ Personen kein neues Phänomen ist, kann in vielen Ländern ein größeres Bewusstsein dahingehend beobachtet werden, dass Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität fliehen, Flüchtlinge im Sinne des Artikel 1 (A) 2 der Genfer Flüchtlingskonvention sein können. Dennoch bleibt die Anwendung der Flüchtlingsdefinition auf diesem Gebiet weiterhin uneinheitlich.

Seit in den 1980er Jahren die ersten Flüchtlingsanerkennungen in Asylverfahren auf der Grundlage der

* Diese Zusammenfassung wurde von der Rechtsabteilung des UNHCR-Büros für die Schweiz und Liechtenstein erstellt und für den deutschen Kontext von der Rechtsabteilung des UNHCR-Büros für Deutschland bearbeitet.

¹ UNHCR, Guidelines on International Protection No.9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, 23 October 2012, HCR/GIP/12/09, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/50348afc2.html>. Die Richtlinien ergänzen das UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Neuauflage 2003, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/topic,4565c22526,465462262,4023d8df4,0.html>, gleichzeitig ersetzen sie die UNHCR Guidance Note on Refugee Claims relating to Sexual Orientation and Gender Identity aus dem Jahre 2008.

² Der Begriff »sexuelle Orientierung« bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einem Geschlecht hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen, siehe International Commission of Jurists (ICJ), Vorwort der Yogyakarta Principles – *Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity*, März 2007. Unter »geschlechtlicher Identität« versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder auch nicht; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe), sowie andere Ausdrucksformen des Ge-

schlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein, ebd.

³ Das Akronym LGBTI bedeutet »Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex« und bezeichnet zwei genau voneinander zu unterscheidende Bereiche. »LGB« sind Ausdrucksformen der sexuellen Orientierung, während »TI« angeborene Merkmale bezeichnen, in denen entweder das biologische Geschlecht nicht dem sozialen Geschlecht entspricht (»trans«) oder das biologische Geschlecht sich nicht in das dualistische System »Mann«/»Frau« einordnen lässt, da zum Beispiel Geschlechtsmerkmale beider Geschlechter vorhanden sind (»inter«).

Verfolgung wegen sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität zugesprochen wurden, hat sich die Rechtsprechung in diesem Bereich weiterentwickelt, zeitweise mit divergierenden Ansichten in den verschiedenen Rechtsordnungen. Untersuchungen haben gezeigt, dass Entscheidungen über Asylanträge von LGBTI Antragstellern mitunter basierend auf einem oberflächlichen Verständnis der Erfahrungen der Antragsteller oder aufgrund falscher, kulturell unangebrachter oder stereotyper Annahmen getroffen wurden.

Auch wenn die Flüchtlingsdefinition keine explizite Anerkennung von Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität beinhaltet, liegt der Genfer Flüchtlingskonvention der Respekt der Menschenrechte und Menschenwürde, der Reichtum und die Vielfalt des menschlichen Lebens sowie die volle Entfaltungsmöglichkeit individueller Freiheiten zugrunde. Die Genfer Flüchtlingskonvention muss in einem inklusiven Geiste interpretiert werden, um ihrem Ziel und Zweck Wirksamkeit zu verleihen, Personen Schutz vor Verfolgung aufgrund ihrer geschützten Eigenschaften zu gewähren.

2. Menschenrechte als Grundlage

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass »alle Menschen (...) frei und gleich an Würde und Rechten geboren« sind und Artikel 2 stellt fest, dass jeder »Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten« hat.⁴ Auch wenn die wichtigsten internationalen menschenrechtlichen Abkommen ein Recht auf Gleichheit auf Basis von sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität bisher nicht explizit anerkennen,⁵ ist eine hieran anknüpfende Diskriminierung gemäß den internationalen Menschenrechtsstandards verboten.⁶ So werden beispielsweise die in den

⁴ UN Generalversammlung, *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. Dezember 1948, 217 A (III); abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=47a080d22>.

⁵ Jedoch verbieten einige regionale Instrumente Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung explizit. Siehe z. B. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), 18. Dezember 2000, Artikel 21, oder die Resolution of the Organization of American States, Human Rights, Sexual Orientation, and Gender Identity, AG/RES. 2721 (XLII-O/12), 4. Juni 2012.

⁶ UN Human Rights Committee, CCPR General Comment No. 18: Non-Discrimination, 10. November 1989, available at: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/453883fa8.html>, para. 7.: Unter Diskriminierung im Sinne des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte sollte jede Unterscheidung, Beschränkung, Bevorzugung oder jeder Ausschluss verstanden werden, die an eine Zugehörigkeit zu einer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Überzeugung, Staatsangehörigkeit, sozialen Herkunft oder einem Geschlecht anknüpfen oder sich auf Besitzverhältnisse, Geburt oder einen sonstigen Status beziehen und die den Zweck oder die Wirkung

Antidiskriminierungsklauseln der wichtigsten internationalen menschenrechtlichen Abkommen als unzulässig bezeichneten Gründe des »Geschlechts« und des »sonstigen Status« so ausgelegt, dass sie sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität mit erfassen.⁷

In diesem Sinne gab es in der rechtlichen Diskussion in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte, insbesondere auch durch die Yogyakarta-Prinzipien,⁸ sowie die Resolution des UN Menschenrechtsrates zu sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität vom Juni 2011.⁹ Für den Asylbereich ist Prinzip 23 der Yogyakarta-Prinzipien von besonderer Relevanz, welches das Recht, um Asyl nachzusuchen, explizit beinhaltet:

»Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz vor Verfolgung in einem anderen Land um Asyl zu bitten und Asyl zu genießen. Dies gilt auch für Verfolgungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person. Kein Staat darf Menschen in einen Staat verbringen oder ausweisen oder an diesen ausliefern, wenn die betroffenen Personen die begründete Furcht haben,

haben, einzelnen Personen die Ausübung, den Genuss oder die Verwirklichung aller ihrer Rechte und Freiheiten, die ihnen ebenso wie allen anderen Menschen zustehen, zu erschweren oder unmöglich zu machen. (inoffizielle Übersetzung von UNHCR).

⁷ 1994 stellte der UN Menschenrechtsausschuss in der Grundsatzentscheidung *Toonen gg. Australien* fest, dass der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbietet, *Toonen v. Australia*, communication No. 488/1992 (CCPR/C/50/D/488/1992); abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48298b8d2.html>. Diese Position, einschließlich der Feststellung, dass auch geschlechtliche Identität als unzulässiges Diskriminierungsmerkmal zu sehen ist, spiegelt sich in späteren Entscheidungen des Komitees wider und auch in allgemeinen Kommentaren des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Kinderrechtsausschusses, des Komitees gegen Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen. Vgl. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte; Diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität (A/HRC/19/41), para. 7; abrufbar unter: <http://arc-international.net/wp-content/uploads/2011/12/AHRC1941.pdf>.

⁸ The Yogyakarta Principles – Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity, März 2007 (offizielle englische Version). Deutsche Übersetzung durch die Hirschfeld-Eddy-Stiftung, *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*, Berlin 2008 (Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung Band 1). Die Yogyakarta-Prinzipien sind die erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für LGBTI-Personen, sie formulieren Anforderungen, wie die bestehenden und völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsstandards in Bezug auf sexuelle Minderheiten anzuwenden sind. Als Interpretation und Ergänzung bestehender Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen sind sie von grundsätzlicher politischer und juristischer Bedeutung. Vgl.: <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien/>.

⁹ Human Rights Council Resolution on Human Rights, Sexual Orientation and Gender Identity, (UN-Dokument HRC/RES/17/19 vom 14. Juli 2011) eingebracht von Südafrika.

dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein.«

3. Kernfragestellungen bei der Behandlung von Anträgen, die auf Verfolgung wegen sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität beruhen

Die Tatsache, dass LGBTI Personen in allen Teilen der Welt von sexueller- und geschlechtlicher Gewalt, physischen Angriffen, Folter, willkürlicher Haft, Anschuldigungen unmoralischen oder von der Norm abweichenden Verhaltens, Verwehrung der Versammlungs-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, sowie Diskriminierung in Bereichen wie Beruf, Gesundheit und Bildung betroffen sind, ist gut dokumentiert.¹⁰ Viele Länder behalten weiterhin für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen strenge strafrechtliche Normen bei, eine Anzahl davon sieht für solches Verhalten Haft, körperliche Züchtigung und/oder die Todesstrafe vor. In diesen sowie anderen Ländern kann es vorkommen, dass Behörden nicht willens oder in der Lage sind, Individuen vor Missbrauch und Verfolgung seitens nicht staatlicher Akteure zu schützen. Daraus kann Straflosigkeit für die Verfolger und implizit, wenn nicht gar explizit, durch die Tolerierung solchen Missbrauchs, Verfolgung resultieren. Um in solchen Fällen über die Frage zu entscheiden, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, ist folglich eine Tatsachenbeurteilung erforderlich. Diese muss sowohl die individuellen Umstände, als auch den jeweiligen Fall umgebenden Kontext umfassen. Spezifische Herkunftsländerinformationen sind daher gerade in diesem Bereich von besonderer Bedeutung, in der Praxis jedoch regelmäßig nicht verfügbar.

Oft mussten LGBTI Personen Aspekte oder manchmal gar große Bereiche ihres Lebens geheim halten. Viele werden in ihrem Herkunftsland nie als LGBTI gelebt haben, andere unterdrücken ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität um schweren Konsequenzen zu entgehen. Die Überlegung, dass Antragsteller in der Lage sind, Verfolgung zu entgehen, indem sie ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität verstecken oder sich dahingehend »diskret« verhalten, ist jedoch kein berechtigter Grund, den Antrag auf Zuerken-

nung des Flüchtlingstatus abzulehnen. Wie durch zahlreiche Entscheide in verschiedenen Ländern bekräftigt, darf einer Person der Flüchtlingstatus nicht unter der Voraussetzung, dass sie ihre Identität, Meinung oder Charakteristik versteckt, um Verfolgung zu entgehen, verwehrt bleiben.¹¹ LGBTI Personen haben genauso ein Anrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und alle weiteren Grundfreiheiten wie andere Personen.¹²

Mit diesem Grundprinzip im Bewusstsein muss die Hauptfrage in Bezug auf eine begründete Furcht vor Verfolgung sein, welche Behandlung einer Person widerfahren würde, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren und ein freies Leben, unter Inanspruchnahme der menschenrechtlichen Grundrechte, führen würde. Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass sich die Lebensumstände von Personen, die schweren Konsequenzen oder Schaden bislang durch das Verbergen ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität entgangen sind, mit der Zeit ändern können und ein Geheimhalten keine Alternative für ihr gesamtes Leben sein kann. Hinzu kommt, dass sich das Risiko eines Entdecktwerdens nicht notwendigerweise auf ihr eigenes Verhalten beschränkt, vielmehr besteht fast immer die Möglichkeit eines versehentlichen, durch Gerüchte oder durch wachsenden Argwohn verursachten Entdecktwerdens.

Die fünf Konventionsgründe, namentlich Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung, schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern können sich überschneiden. Mehr als ein Konventionsgrund kann in einem Statusfeststellungsverfahren relevant sein. Flüchtlingstatus basierend auf sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität wird in der Praxis am häufigsten unter dem Grund »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« anerkannt.¹³ LGBTI Personen können

¹⁰ Siehe UN Menschenrechtsrat, »Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Discriminatory Laws and Practices and Acts of Violence against Individuals based on their Sexual Orientation and Gender Identity«, 17. November 2011, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ef092022.html>.

¹¹ Zum Beispiel, *HJ and HT*, unten Fn. 12; *S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, [2003] HCA 71, Australia, High Court, 9 December 2003 abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fd9eca84.html>; *Refugee Appeal No. 74665*, New Zealand, Refugee Status Appeals Authority, 7 July, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42234ca54.html>; für weitere Entscheide, siehe Fussnote 64 der hier besprochenen Richtlinie.

¹² Vgl. *HJ (Iran) and HT (Cameroon) v. Secretary of State for the Home Department*, (2010) UKSC 31, United Kingdom: Supreme Court, 7. Juli 2010: Homosexuelle (in diesem Fall) Männer »are as much entitled to freedom of association with others of the same sexual orientation, and to freedom of self-expression in matters that affect their sexuality, as people who are straight.«

¹³ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die sogenannte Qualifikationsrichtlinie in der Fassung vom 13. Dezember 2011 (Richtlinie 2011/95/EU), durch die Mitgliedstaaten umzusetzen bis 21. Dezember 2013, in Artikel 10 Abs. 1 d) S.2 besagt, dass »[j]e nach den Gegebenheiten im Herkunftsland [...] als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten[kann], die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

aber beispielsweise auch auf Basis von politischer Überzeugung oder Religion verfolgt werden, sollten ihre Aktivitäten als Verstoß gegen vorherrschende politische oder religiöse Ansichten gesehen werden. Weiter gilt es dem Umstand besondere Beachtung zu schenken, dass Personen, die nicht den typischen Rollen- und Erscheinungsbildern entsprechen, als LGBTI wahrgenommen werden können, obwohl dies faktisch nicht zutrifft.

Im Flüchtlingsanerkennungsverfahren von LGBTI Personen stellen sich insbesondere während der Anhörung und der damit einhergehenden Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens große Herausforderungen. Erlebte Diskriminierung, Hass und Gewalt in aller Form können sich nachteilig auf die Möglichkeit von Antragstellern, ihre Asylgründe darzulegen, auswirken. Manche können von Gefühlen der Scham, verinnerlichter Homophobie und Trauma tief beeinflusst sein. Aus dem Umstand, dass Antragsteller nur zögerlich zu ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität Angaben machen oder sich zunächst zurückhaltend hinsichtlich der von ihnen befürchteten Verfolgung äußern, sollten allgemein keine (vorschnellen) negativen Schlüsse gezogen werden.

Für alle an der Durchführung des Verfahrens Beteiligten, inklusive der beigezogenen Dolmetscher, sind spezialisierte Schulungen von entscheidender Bedeutung, insbesondere auch, um zu vermeiden, dass es versehentlich zu distanzierendem oder erniedrigendem Verhalten oder einer entsprechenden Körpersprache durch einen Verfahrensbeteiligten kommt, weil dieser sich angesichts der Diversität von sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität unbehaglich fühlt.

Eventuellen Wünschen der Antragsteller in Bezug auf das Geschlecht der Befragenden oder Dolmetschenden sollte Rechnung getragen werden. Gerade wenn letztere aus demselben Land kommen oder dieselbe Religion, denselben kulturellen Hintergrund teilen, könnte dies eventuell vorhandene Schamgefühle verstärken und Antragsteller daran hindern, alle für den Antrag relevanten Aspekte vollständig darzulegen.

sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt[.]« In diesem Zusammenhang stellt Erwägungsgrund (30) der Richtlinie Folgendes fest: »Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« zu entwickeln. Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.« Im deutschen Kontext sieht § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG derzeit vor, dass »[e]ine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [...] auch dann vorliegen [kann], wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft«.

Bei der Entscheidungsfindung ist eine objektive Herangehensweise durch Anhörer und Entscheider maßgeblich, um zu vermeiden, dass aufgrund stereotyper, unzutreffender oder unangemessener Vorstellungen, die mit LGBTI Personen in Verbindung gebracht werden, Feststellungen getroffen werden. Aus dem Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Verhaltensweisen oder Eigenschaften können keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob eine Person eine bestimmte sexuelle Orientierung und /oder geschlechtliche Identität hat. Genausowenig wie es durchgängig vorhandene Charakteristika oder Eigenschaften gibt, die heterosexuelle Personen ausmachen, gibt es diese für LGBTI Personen.

In Bezug auf die Glaubhaftigkeitsprüfung ist es bei LGBTI Fällen von besonderer Bedeutung, dass diese individualisiert und auf sensible Art und Weise durchgeführt wird. Die Erörterung von Elementen der persönlichen Wahrnehmung, von Gefühlen und Empfindungen der Andersartigkeit, Stigma und Scham sind in der Regel eher geeignet, dem Entscheidungsträger zu helfen, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität einer Person zu ermitteln, als ein Fokus auf sexuelle Praktiken. Letzterem kommt insbesondere in Bezug auf Nachfluchtgründe besondere Bedeutung zu, da LGBTI Personen regelmässig gerade nicht in der Lage waren, im Heimatland ihr Leben so zu führen, wie sie es eigentlich gewollt hätten.

4. Schlussbemerkung

Die Richtlinien des UNHCR zur Behandlung von Anträgen von Personen, die angeben aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt zu werden, zeigen insbesondere zwei Punkte auf. Einerseits sollte in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der oft sehr schwierigen Situation von LGBTI Personen in ihrem Herkunftsland und der damit verbundenen Lebensweise und Lebenserfahrung besonders Rechnung getragen werden. Dies sollte dadurch geschehen, dass eine respektvolle, einfühlsame, von einem Verständnis für die individuelle Situation der Person getragene Herangehensweise gewählt wird. Andererseits ist der Grundsatz, dass alle Personen ihre Menschenrechte gleich wahrnehmen können, auch für LGBTI Personen ohne Vorbehalte zu respektieren. Erst dadurch wird ein Fokus auf den individuellen Schutzbedarf einer Person, den Kern eines jeden Asylverfahrens, überhaupt möglich.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit



UNHCR